

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 47 (1933)

Heft: 4

Artikel: Die Grafen von Tierstein in Österreich

Autor: Sokoll, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-746775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Grafen von Tierstein in Österreich.

Von JOSEF SOKOLL.

Die Beziehungen der Grafen von Tierstein zu den Herren von Eberstorf wurden erst vor zwei Jahren eingehend behandelt¹⁾. Leider ist ziemlich alles, was dabei über die Eberstorfer und ihr Wappen gesagt wird, unzutreffend, da die einzige in Betracht kommende und auch benützte Arbeit von Weittenhiller²⁾ infolge weitgehender Quellenunkenntnis fast von Absatz zu Absatz unrichtig ist. Dass auf dieser Grundlage ein schiefes Bild der Herren von Eberstorf entstehen musste, ist selbstverständlich.

Die Ursache der Beziehungen Tierstein-Eberstorf war der Zufall. Es kann nicht anders bezeichnet werden, wenn die Hintberger in Österreich bei der Wahl ihres redenden Wappens auf die gleichen Farben verfallen wie die Grafen von Tierstein in der Schweiz. Dass an dieser Farbgleichheit Zweifel geäußert werden³⁾, hängt damit zusammen, dass nach dem Vorbild Weittenhillers die Eberstorfer als eine üble Gesellschaft erscheinen, stets bereit, ihrem Wappenschild einen anderen Anstrich zu geben und auch sonst Veränderungen in steter Zielstrebung nach dem Wappen Tierstein vorzunehmen.

Aus der Abbildung im „Gräberverzeichnis des Minoritenklosters in Wien“⁴⁾ geht eindeutig hervor, dass die Farben des Hintberger Wappens tatsächlich denen der Tiersteiner entsprechen. Dieses Wappen Hinde-am-Berg wurde von der Familie um 1300 aufgegeben. Anscheinend war die Ursache dieselbe wie für die Annahme des Namens Eberstorf, nämlich eine Auswirkung des Verkaufes der Feste Hintberg (Himberg bei Wien) an den Landesfürsten (1243).

Von den Wappen und Helmkleinoden, an denen die Eberstorfer in der Folgezeit ein ausschließliches oder ein Mit-Benützungsrecht erwarben, sollen nur die erwähnt werden, die zum Verständnis des Falles Tierstein notwendig sind. Die von L. August Burckhardt ausgesprochene Vermutung, die Hintberger hätten die Hinde ursprünglich Schwarz in Gelb (oder Weiss) geführt, scheint auf der von Weittenhiller gebrachten Vergleichsurkunde des Reinprecht von Eberstorf mit Georg Zändel (1341 Febr. 7) über die schwarzgelben Flügel⁵⁾ aufgebaut zu sein. Es handelt sich aber hier, wie Weittenhiller richtig bemerkte, um das Wappen des Johann von Haslau, zu dessen Führung sich Reinprecht offenbar auf Grund der Erbeinsetzung⁶⁾ berechtigt glaubte, wenn es auch tatsächlich erst viel später auf dem Umwege über die Familie Streitgreun an die Eberstorfer gedieh.

¹⁾ August Burckhardt: Der Ausgang des gräflichen Hauses von Tierstein und dessen Erbensprecher. Archiv des Hist. Vereins d. Kantons Bern. XXXI. Bd. (Festgabe für Heinrich Türlér) 1931, S. 73/87.

L. Aug. Burckhardt: Eine Wappenvertauschung im XV. Jahrhundert. Schweizer Archiv für Heraldik XLV (1931), S. 184/185.

²⁾ Moriz Maria von Weittenhiller: Die Wappen der Herren von Eberstorf. Jahrbuch Adler II (1875), S. 109—116.

³⁾ Schweiz. Arch. f. Heraldik I. c. S. 184; Festgabe Türlér 80/81.

⁴⁾ Archiv der Stadt Wien, Handschrift Nr. 159/1, S. 4; vgl. Mon. Germ. Necrol., V., 206. Über die Entstehungszeit siehe Schweiz. Arch. f. Heraldik 1925 (Die Wappenbücher des deutschen Mittelalters), S. 68.

⁵⁾ Niederösterr. Landesarchiv; Privaturkunde Nr. 2509.

⁶⁾ Ebendort; Privaturkunde Nr. 258 (vom 1338, 6. Dez.).

Um 1300 — erstmalig nachweisbar 1308 Sept. 29¹⁾ — begannen die Herren von Eberstorf ein neues Wappen zu führen: das Einhorn, von dem es bisher hiess, dass es erst 1435 von den Meissauern erworben wurde. Eine Einsichtnahme in die Urkunden hätte das schon Weittenhiller zeigen und ihm die naive Erklärung, dass eben schon um 1400 dem Hans von Eberstorf das „Ayngehörn“ der Meissauer besser gefiel als der schlichte Schild seines Vaters, ersparen können. Den Grund der Annahme des Einhorn-Wappens in einer Tradition gemeinsamer Abstammung suchen zu wollen, hiesse in das dunkle Gebiet der mittelalterlichen Genealogie vorstossen. Die Bemühungen der Eberstorfer um das Meissauer Einhorn, das sie in Farben nie führten, erklärt vielleicht am ehesten der Umstand, dass auf den Siegeln eben keine Farben ausgedrückt wurden, und die dem Siegel beigemessene Beweiskraft eines Ausschliesslichkeit des Bildes wünschenswert erscheinen liess.

Wenn wir nun den Zustand des Wappens der Herren von Eberstorf um 1435, also der Zeit des Vergleiches mit den Grafen von Tierstein, betrachten, so zeigt sich, dass die Familie seit über hundert Jahren in ihren Siegeln durchwegs das Einhorn führte. Bei grossen Anlässen (Turnieren, Leichenbegängnis usw.) mag das Wappen Verwendung gefunden haben, wie es sich im Wappenbuch des Conrad Gruenberg findet²⁾. Es ist geviert, 1: in weiss das aufgerichtete rote goldgekrönte Einhorn (Eberstorf), 2, 3: Gold über Schwarz geteilt (Haslau bzw. Streitgreun), 4: ein schwarzes goldgehörntes Wisenthaupt (Warath) in Weiss. Als Helmkleinode erscheinen ein schwarzer goldverschnürter Bauernhut³⁾ und der bekannte, strittig gewesene, gelbschwarze Flug. Der Bauernhut ist dadurch bemerkenswert, dass er offenbar zum Wappen Eberstorf gehört und ein direkter Abkömmling des breitkrämpigen Hutes mit Kugel ist, den Reinprecht von Eberstorf 1327 im Siegel führte⁴⁾ und der bisher als gewissermassen erster Versuch gewertet wurde, an die Tiersteiner heranzukommen. Die Bemerkung Weittenhillers, dass nicht nur die Tiersteiner, sondern auch die von Landenberg, Elnhoven, Hinwyl und andere nach der Wappenrolle von Zürich dieses Kleinod führten, kennzeichnet es wohl hinlänglich als Modeerscheinung. Wenn wir es schon als schweizerischen Ursprungs ansehen wollen, kämen als Vorbild für die Eberstorfer doch eher die Landenberger in Betracht, die nicht lange vorher im Gefolge der Habsburger nach Österreich kamen. Gleichwohl ist anzunehmen, dass die Herren von Eberstorf um diese Zeit wohl wussten, dass die Grafen von Tierstein ein Wappen führten, das dem gleich war, wie es zum Gedächtnis ihres Namens in den Räumen des Minoritenklosters in Wien an die Wand gemalt zu sehen war. Durchreisende Schweizer und weitgereiste Spielleute konnten diese vergleichende Wahrnehmung gewiss wiederholt machen. Dazu kam noch, dass das Selbstbewusstsein der Eberstorfer, die ja auf den Landtagen gemeinsam mit den wenigen Grafen im Herrenstand sassen, in der Abstammung von einem solchen Grafengeschlecht nichts so Unglaubliches sahen, zumal das Wappen derart deutlich sprach.

Von einem Versuch, durch Veränderungen das Wappen dem der Tiersteiner anzugleichen, kann nach dem Gesagten keine Rede sein; die Eberstorfer hätten in

¹⁾ Ebendort; Privaturkunde Nr. 62.

²⁾ Neue Ausgabe von Graf Stillfried-Alcantara und Hildebrand; Görlitz 1875; Tafel CIIb.

³⁾ Ursprünglich als Helmkleinod erworben. Niederöstr. Landesarchiv; Privaturkunde Nr. 265 (vom 1339 Juli 26).

⁴⁾ Festgabe Türlers, S. 81. Vgl. Niederöstr. Landesarchiv; Privaturkunde Nr. 156 (vom 1327 Okt. 15).

diesem Falle doch nur ihr altes, aus ihrem reichhaltigen Archiv jederzeit zu belegendes Hintberg-Wappen wieder anzunehmen brauchen. Wohl aber mag der Plan, die Anerkennung der gemeinsamen Abstammung und damit vielleicht sogar Erbrechte zu erlangen, längere Zeit getragen worden sein, bis er bei günstiger Gelegenheit zu Ende geführt wurde.

Diese Gelegenheit bot sich meines Erachtens beim Basler Konzil, bei dem 1434 die Anwesenheit des Siegmund von Eberstorf ziemlich sicher nachweisbar¹⁾ und die anderer Eberstorfer nicht ausgeschlossen ist. Hier konnte den Grafen von Tierstein das Ansehen als oberste Kämmerer in Österreich und das Vermögen der Familie sinnfällig vor Augen geführt und auf Grund der jedenfalls auch den Tiersteinern bekannten Wappengleichheit ein Familienvertrag erreicht werden.

Die dabei gewechselten Urkunden sagten von Seiten der Grafen Hans und Bernhard etwa, dass die Vettern und Brüder von Eberstorf als Angehörige des gleichen Mannesstammes auch das Wappen Tierstein sollten führen dürfen. Dagegen war es wohl klar, dass die Eberstorfer, so als eine Art Tiersteiner anerkannt, die Führung ihres dadurch nunmehr ebenfalls zu einem Tiersteiner Wappen gewordenen Einhorn-Schildes den Grafen zugestehen mussten.

Von einer Wappenvertauschung kann nicht gesprochen werden. Alle Angehörigen des Stammes Tierstein hatten sich eben gegenseitig ein Recht an ihren zu dieser Zeit verschieden geführten Wappen eingeräumt. Die erworbenen Rechte wurden zunächst ja beiderseits, also auch vom betreibenden Teil, nicht geltend gemacht.

Originale oder auch nur den Wortlaut der erwähnten Urkunden konnte ich bisher nicht auffinden; der Inhalt geht aus den nachfolgenden Bestätigungen hervor. Diese geben die Gewissheit, dass, obwohl stets nur vom Wappen die Rede ist, beiderseits nicht zuletzt auch an Erbansprüche gedacht wurde. Diese Bestätigungen erfolgten durch den Kaiser und die Herzöge Friedrich²⁾ und Albrecht von Österreich³⁾ im Laufe der Jahre 1435 und 1436. Die Erstgenannten bestätigen das Recht der Eberstorfer am Wappen Tierstein, der Letztere das der Tiersteiner am Wappen Eberstorf. Die vermögensrechtliche Triebfeder wird klar, wenn man bedenkt, dass Herzog Albrecht Landesherr in Österreich und Hauptlehensherr der Eberstorfer war, während die Grafen von Tierstein neben ihren Reichslehen von Herzog Friedrich Angenstein zu Lehen trugen.

Wie erwähnt führten in der Zeit nach dem Vertrage die beiden Teile ihr altes Wappen weiter. Die Tiersteiner haben auch nie das Einhorn benützt. Anders die Eberstorfer. Um 1500 liess sich Benesch von Eberstorf ein Siegel graben, das in Vierung die Wappen Eberstorf und Tierstein mit den entsprechenden Helmkleinoden enthielt. Allerdings nicht infolge eines Flohs, den ihm ein Chronikschreiber oder sonst ein gelehrter Federfuchser ins Ohr setzte, wie Weittenhiller meinte, sondern eben auf Grund der in seinem Archiv befindlichen Vertrags- und Bestätigungsurkunden, von denen Weittenhiller keine einzige kannte.

¹⁾ Niederöstr. Landesarchiv; Privaturkunde Nr. 2362 (1434 April 29, Basel, Verschreibung des Bischofs Leonhard von Passau zugunsten seines Schwagers Sigmund von Eberstorf).

²⁾ Ebendort; Privaturkunde Nr. 2457 (1436 Mai 17, Wien).

³⁾ Jahrbuch Adler N.F. IV (1894), S. 183/4, nach dem Original im Wilczekschen Archiv, Wien (1435 Dez. 20, Innsbruck).

⁴⁾ Festgabe Türlers, S. 79/80, nach Registraturbuch des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives I (1435 Mai 28, Wien).

Dass auch die Beteiligten den Vertrag von 1435 in oben angedeutetem Sinne auffassten, beweist ferner das Testament des letzten Grafen von Tierstein, der 1519 die Eberstorfer als seine nächsten gesippten Freunde zu Erben einsetzte¹⁾.

Die Teilung der belasteten Hinterlassenschaft vollzog sich mit Ausschluss der Herren von Eberstorf. Der Titel eines Grafen von Tierstein kam 1521 durch kaiserliche Verleihung an den Bischof von Basel²⁾, den die endgültige Verteilung des Tiersteiner Nachlasses anscheinend bald bewog, auf ihn als inhaltslos zu verzichten.

Aber kaum zugunsten der Eberstorfer, da diese niemals Grafen von Tierstein wurden. Die zu 1543 angesetzte Erhebung der Brüder Sigmund und Reinprecht von Eberstorf beruht auf Wisgrill³⁾, der die Notiz nach einem alten (derzeit nicht auffindbaren) Repertorium der geheimen Hofkanzlei brachte. Der Sachlage nach kann es sich nur um eine irrige Auslegung der Registereintragung einer Bestätigungsurkunde König Ferdinand I. handeln, deren undatiertes Konzept im Staatsarchiv des Innern und der Justiz (Gratial-Registratur) erliegt. In dieser Urkunde bestätigt der König den beiden Brüdern von Eberstorf die Urkunde des Grafen Johann von Tierstein (ca. 1435), die Bestätigungen Kaiser Siegmunds und des Herzog Friedrich von Österreich und schliesslich das Testament des letzten Tiersteiners⁴⁾ unter Erneuerung des Rechtes zur Führung des Wappens dieses nunmehr ausgestorbenen Geschlechts.

Es ist allerdings erwiesen, dass sich Sigmund von Eberstorf seit 1549 in den von ihm ausgestellten Lehensbriefen Graf zu Tierstein Herr von Eberstorf nannte⁵⁾ und auch sein Bruder Reinprecht sich des Grafentitels bediente; da aber die Adresse zweier landesfürstlichen Mandate von 1552 und 1553 an Sigmund von Eberstorf Erbkämmerer in Österreich lautet⁶⁾, erscheint eine Erhebung in den Grafenstand völlig ausgeschlossen. Am wahrscheinlichsten ist, dass die letzten Eberstorfer den Wortlaut der ihnen bestätigten Urkunden (als der edeln Grafen von Tierstein „geslechts, names und wappens“) in einem ihnen genehmen Sinne auslegten und kurzerhand anwendeten.

Erwähnt soll noch werden, dass die Grafen von Opperdorf ihren Anschluss an die Herren von Ebersdorf nur der liebedienerischen Erfindung eines genealogischen Schriftstellers verdankten und jetzt auch selbst ablehnen. Sie waren auch keineswegs, wie noch das Geneal. Handbuch zur Schweizer Geschichte (Bd. I, 144) annimmt, jemals Erbkämmerer in Österreich, da dieses Erbamt 1561 an die Herren von Eitzing, nach deren Aussterben 1620 an die Grafen Breunner kam und mit dem Erlöschen dieser Familie 1894 als erledigtes Lehen heimfiel⁷⁾.

1) Festgabe Türlers, S. 79.

2) Schweizer. Archiv f. Heraldik XX (1906), H.T.: Verleihung von Titel und Wappen der Grafen von Tierstein an den Bischof von Basel. S. 107/110.

3) Franz Karl Wisgrill: Schauplatz des landsässigen niederösterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande. 2. Band (1795), S. 320.

4) Im Konzept leider nur der Anfang der Intitulatio erhalten.

5) Lehensregister Eberstorf B. im gräflich Hoyos'schen Archiv, Horn.

6) Archiv der Stadt Wien. Urkunden 2. Serie, Nr. 254 (1552 Jan. 23) und 260 (1553 Okt. 25).

7) Kämmerer Almanach 448/449.